

# Erklärung



Translations proofread by EDPB Members.  
This language version has not yet been proofread.

## **Erklärung zum Paket zu digitalen Diensten und zur Datenstrategie Angenommen am 18. November 2021**

### **Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat folgende Erklärung angenommen:**

Die Europäische Kommission hat seit November 2020 mehrere Legislativvorschläge vorgelegt, die Teil ihrer Digital- bzw. Datenstrategie sind. Dabei handelt es sich insbesondere um das „Gesetz für digitale Dienste“ (Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste), das „Gesetz über digitale Märkte“ (Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor), das „Daten-Governance-Gesetz“ (Verordnung über europäische Daten-Governance) und die Verordnung über ein europäisches Konzept für künstliche Intelligenz („KI-Verordnung“). In Kürze wird voraussichtlich ein fünfter Legislativvorschlag für ein „Datengesetz“ vorgelegt, bei dem es sich um eine von mehreren Initiativen handelt, die in der Europäischen Datenstrategie<sup>1</sup> angekündigt worden sind.

Die Vorschläge zielen darauf ab, die weitere Nutzung und den Austausch von (personenbezogenen) Daten zwischen mehr öffentlichen und privaten Parteien innerhalb der „Datenwirtschaft“ zu vereinfachen, die Nutzung bestimmter Technologien wie Massendaten (Big Data) und KI zu unterstützen und Online-Plattformen und „Gatekeeper“ zu regulieren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist bereits eine Kerntätigkeit der Einrichtungen, Geschäftsmodelle und Technologien, die durch die Vorschläge geregelt werden, oder wird eine solche sein. Die kombinierte Wirkung von Annahme und Umsetzung der Vorschläge wird mithin erhebliche Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte auf die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Datenstrategie (COM(2020) 66 final).

personenbezogener Daten haben, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („EU-Charta“) sowie in Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert sind.

Der EDSA und der EDSB haben bereits gemeinsame Stellungnahmen zum „Daten-Governance-Gesetz“<sup>2</sup> und zu dem Vorschlag für die KI-Verordnung veröffentlicht, der EDSB hat zudem Stellungnahmen zur Europäischen Datenstrategie sowie zu den Vorschlägen für ein „Gesetz über digitale Märkte“ und ein „Gesetz über digitale Dienste“ veröffentlicht<sup>3</sup>. In diesen Stellungnahmen werden bestimmte Kritikpunkte angesprochen und Empfehlungen gegeben, wie die Vorschläge besser mit den geltenden Datenschutzvorschriften in Übereinstimmung gebracht werden könnten. Der EDSA bedauert, dass mehrere Empfehlungen bisher noch nicht vollständig von den beiden gesetzgebenden Organen umgesetzt worden sind<sup>4</sup>.

**Der EDSA möchte mit dieser Erklärung auf eine Reihe von übergreifenden Bedenken aufmerksam machen und die gesetzgebenden Organe ersuchen, entschiedene Maßnahmen zu ergreifen. Seine Bedenken betreffen drei Aspekte: 1.) den mangelnden Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen, 2.) die fragmentierte Aufsicht und 3.) die Gefahr von Inkonsistenzen.**

**Der EDSA ist der Auffassung, dass sich die Vorschläge ohne weitere Änderungen negativ auf die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen auswirken und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen werden, die sowohl den bestehenden als auch den künftigen Rechtsrahmen untergraben würde. Mit den Vorschlägen könnten somit nicht die Voraussetzungen für Innovation und Wirtschaftswachstum geschaffen werden, die in den Vorschlägen vorgesehen sind.**

## 1. MANGELNDER SCHUTZ DER GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN DES EINZELNEN

In den Vorschlägen sind bestimmte Entscheidungen getroffen worden, die wahrscheinlich langfristige Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes haben werden. Obschon die Vorschläge insgesamt darauf abzielen, eine Vielzahl von Risiken zu mindern, hat der EDSA ernsthafte Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Entscheidungen und ist der Ansicht, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen noch mehr geschützt werden müssen. Hierfür einige konkrete Beispiele:

- Der Vorschlag für die KI-Verordnung sieht vor, dass künftig **KI-Systeme eingesetzt werden dürfen, die natürliche Personen anhand biometrischer Merkmale (z. B. aus der Gesichtserkennung) bestimmten Kategorien zuordnen, etwa nach ethnischer Herkunft, Geschlecht, politischer oder sexueller Orientierung oder nach sonstigen verbotenen Diskriminierungsgründen**, oder KI-Systeme, deren wissenschaftliche Validität nicht erwiesen

---

<sup>2</sup> Der EDSA hat zudem die Erklärung 05/2021 zum Daten-Governance-Gesetz angesichts der gesetzgeberischen Entwicklungen veröffentlicht.

<sup>3</sup> Der EDSB hat zudem eine vorläufige Stellungnahme zum Europäischen Gesundheitsdatenraum veröffentlicht. Eine Übersicht über alle vom EDSA und vom EDSB veröffentlichten Stellungnahmen und Erklärungen wird im Anhang dieser Erklärung gegeben.

<sup>4</sup> Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, beziehen sich die in dieser Erklärung geäußerten Bedenken auf den ursprünglichen Text der Kommissionsvorschläge und nicht auf spätere Standpunkte des Europäischen Parlaments oder des Rates der Europäischen Union.

ist oder die wesentlichen Werten der Union direkt zuwiderlaufen<sup>5</sup>. Der EDSA ist der Auffassung, dass derartige Systeme in der EU verboten werden sollten und fordert die gesetzgebenden Organe auf, ein solches Verbot in der KI-Verordnung vorzusehen. Des Weiteren ist der EDSA der Ansicht, dass die Verwendung von KI zur **Ermittlung des emotionalen Zustands einer natürlichen Person** höchst unerwünscht ist und verboten werden sollte, außer in gewissen, genau umgrenzten Anwendungsfällen, etwa zu Gesundheits- oder Forschungszwecken, wobei stets angemessene Garantien bestehen und sämtliche sonstigen datenschutzrechtlichen Bedingungen und Einschränkungen eingehalten werden müssen<sup>6</sup>.

- Ebenso möchte der EDSA angesichts der erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen nochmals unterstreichen, **dass die KI-Verordnung ein allgemeines, in jeglichem Zusammenhang geltendes Verbot der Verwendung von KI zur automatischen Erkennung von personenbezogenen Merkmalen in öffentlich zugänglichen Räumen vorsehen sollte** (solche Merkmale sind z. B. Gesichtszüge, aber auch Gangart, Fingerabdrücke, DNA, Stimme, Tastenanschlagsmuster und andere biometrische Merkmale oder Verhaltenssignale)<sup>7</sup>. Der Vorschlag für die KI-Verordnung sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, dass biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen in bestimmten Fällen<sup>8</sup> für die Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden dürfen. Der EDSA begrüßt die kürzlich angenommene Entschließung des Europäischen Parlaments, in der die erheblichen Risiken hervorgehoben werden<sup>9</sup>.
- Der EDSA teilt zudem die Auffassung, **dass der Einsatz gezielter Online-Werbung** im „Gesetz über digitale Dienste“ **strenger geregelt werden sollte**, und zwar zugunsten von Werbung, die in geringerem Maße in das Privatleben eingreift und keine Nachverfolgung der Interaktion der Nutzer mit Inhalten erfordert. Der EDSA fordert die gesetzgebenden Organe diesbezüglich nachdrücklich auf, eine schrittweise Abschaffung in Betracht zu ziehen, die in einem **Verbot von gezielter Werbung auf der Grundlage von allgegenwärtiger Nachverfolgung** mündet<sup>10</sup>; zudem sollte die Erstellung von Profilen von Kindern generell verboten werden.
- Der EDSA empfiehlt, in den beiden Rechtsakten über digitale Dienste bzw. Märkte **Interoperabilitätsanforderungen** vorzusehen, um ein digitales Umfeld zu fördern, das offener

---

<sup>5</sup> Z. B. Lügendetektor, Anhang III Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 7 Buchstabe a des Vorschlags für die KI-Verordnung; gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für die KI-Verordnung, Nummer 32.

<sup>6</sup> Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für die KI-Verordnung, Nummer 35.

<sup>7</sup> Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für die KI-Verordnung, Nummer 32.

<sup>8</sup> Siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i bis iii des Vorschlags für die KI-Verordnung.

<sup>9</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2021 zu künstlicher Intelligenz im Strafrecht und ihrer Verwendung durch die Polizei und Justizbehörden in Strafsachen (2020/2016(INI)).

<sup>10</sup> Siehe auch die Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste, Nummern 69-70 sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige Unternehmen (2020/2019(INL)), Ziffer 15.

für den Wettbewerb ist und es dem Einzelnen erleichtert, zwischen Diensten zu wählen, die einen besseren Schutz der Privatsphäre und der Daten bieten<sup>11</sup>.

## 2. FRAGMENTIERTE AUFSICHT

Alle Vorschläge sehen die Einrichtung von Aufsichtsbehörden und von neuen europäischen Kooperationsstrukturen für die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden<sup>12</sup> vor. Obwohl die Verarbeitung personenbezogener Daten im Mittelpunkt der in den Vorschlägen geregelten Tätigkeiten steht, werden die Datenschutzaufsichtsbehörden nicht als die wichtigsten zuständigen Behörden benannt. Der EDSA erinnert daran, dass in Bezug auf den Schutz und den freien Verkehr personenbezogener Daten Artikel 16 Absatz 2 AEUV und Artikel 8 Absatz 3 der EU-Charta vorsehen, dass die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten unabhängigen Datenschutzbehörden übertragen wird<sup>13</sup>.

Darüber hinaus ist der EDSB sehr besorgt darüber, dass in den Vorschlägen nicht klar festgelegt wird, wie die neuen Aufsichtsbehörden (und die begleitenden europäischen Ausschüsse) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden (und dem EDSA) zusammenarbeiten sollen. Insbesondere wird in den Vorschlägen weder angemessen auf Situationen eingegangen, in denen sich Zuständigkeiten überschneiden, noch werden gegenseitige Konsultationen in Angelegenheiten von gegenseitigem Interesse vorgesehen. Dadurch entsteht **die Gefahr, dass parallele Aufsichtsstrukturen bestehen und unterschiedliche zuständige Behörden ein- und dieselben Verarbeitungstätigkeiten beaufsichtigen, ohne strukturiert zusammenzuarbeiten.**

### Konkrete Beispiele:

- Der Vorschlag für das Gesetz über digitale Dienste sieht vor, dass die zuständigen Behörden die (häufig das Profiling betroffener Personen im Sinne der DSGVO mit sich bringenden) **Empfehlungssysteme** sehr großer Online-Plattformen beaufsichtigen sollen<sup>14</sup> und dass Maßnahmen zur **Bewertung und Minderung der systemischen Risiken einschließlich des Risikos für das Recht auf Privatsphäre** ergriffen werden sollen<sup>15</sup>. Der Vorschlag enthält zudem Bestimmungen über **Verhaltenskodizes**, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen können<sup>16</sup>. Jedoch verpflichtet er die zuständigen Behörden nicht, den EDSA oder

---

<sup>11</sup> Siehe auch die Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste, Nummern 84-85 sowie die Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte, Nummern 37-38.

<sup>12</sup> „Beratender Ausschuss für digitale Märkte“ im Gesetz über digitale Märkte, „Europäischer Ausschuss für digitale Dienste“ im Gesetz über digitale Dienste, „Europäischer Ausschuss für künstliche Intelligenz“ in der KI-Verordnung und „Europäischer Dateninnovationsrat“ im Daten-Governance-Gesetz.

<sup>13</sup> Siehe die Erklärung 05/2021 des EDSA zum Daten-Governance-Gesetz angesichts der gesetzgeberischen Entwicklungen, Seite 3 und die gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für die KI-Verordnung, Seite 14.

<sup>14</sup> Artikel 29 des Gesetzes über digitale Dienste.

<sup>15</sup> Insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 27 (Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden systemischen Risiken und bewährte Verfahren zu ihrer Minderung), der sich auf Artikel 26 (einschließlich Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b) und die Artikel 35 und 36 des Gesetzes über digitale Dienste (Verhaltenskodizes) bezieht.

<sup>16</sup> Siehe die Artikel 35 und 36 des Gesetzes über digitale Dienste.

dessen Mitglieder förmlich zu konsultieren oder mit ihm bzw. ihnen zusammenzuarbeiten. Dies birgt die Gefahr widersprüchlicher Leitlinien oder sogar unterschiedlicher Ergebnisse bei Durchsetzungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden.

- Im Vorschlag für das Gesetz über digitale Dienste werden **neue Arten von Diensteanbietern und Organisationen** definiert, die große Mengen potenziell sensibler Daten verarbeiten (insbesondere Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen). **Allerdings weist die „Überprüfungs“-Regelung beinahe deklarative Züge auf und bietet insofern keinen ausreichenden Schutz für betroffene Personen<sup>17</sup>**, als sie auf eine von der zuständigen Behörde vorzunehmende Überprüfung von (hauptsächlich formellen) Anforderungen begrenzt ist<sup>18</sup>, die binnen einer sehr kurzen Frist<sup>19</sup> erfolgen soll.
- Im Vorschlag für die KI-Verordnung werden zwar ein **Zertifizierungssystem und Verhaltenskodizes** für Hochrisiko-KI-Systeme vorgesehen, doch ist unklar, ob und wie diese Zertifikate und Kodizes mit den Anforderungen der DSGVO vereinbar sind<sup>20</sup>. So könnte der Fall eintreten, dass KI-Systeme, die gemäß dem Vorschlag für die KI-Verordnung zertifiziert und mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme auf eine Weise verwendet werden, die nicht mit den Datenschutzvorschriften und -grundsätzen (insbesondere für den Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen) im Einklang steht<sup>21</sup>. Überdies fehlt im Vorschlag für die KI-Verordnung jegliche Bezugnahme auf einen (zwingenden) Überwachungsmechanismus für Verhaltenskodizes, der darauf ausgelegt ist, zu überprüfen, dass die Anbieter von KI-Systemen ohne hohes Risiko die von ihnen aufgestellten Regeln einhalten<sup>22</sup>.
- Der Vorschlag für das „Gesetz über digitale Märkte“ schreibt zwar vor, dass Gatekeeper die **Datenportabilität** gemäß der DSGVO erleichtern und unter bestimmten Umständen den **Zugang zu Daten** (einschließlich personenbezogener Daten) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben h und i sowie zu anonymisierten Daten gemäß Artikel 6 Artikel 1 Buchstabe j gewähren müssen, aber er sieht weder eine klare Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten noch eine Pflicht der nach dem „Gesetz über digitale Märkte“ benannten zuständigen Behörden zur Absprache und Zusammenarbeit mit der zuständigen

---

<sup>17</sup> Siehe die gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zu dem Vorschlag für das Daten-Governance-Gesetz, Nummern 136, 140, 151, 155, 175, 180 und 191.

<sup>18</sup> Die einschlägigen Anforderungen an Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung und an datenaltruistische Organisationen sind in Artikel 11 bzw. in den Artikeln 16-19 des Daten-Governance-Gesetzes festgelegt.

<sup>19</sup> Bei Anbietern von Diensten für die gemeinsame Datennutzung eine Woche ab dem Datum der Anmeldung (Artikel 10 Absatz 7 des Daten-Governance-Gesetzes) und bei datenaltruistischen Organisationen zwölf Wochen nach Antragstellung (Artikel 17 Absatz 5 des Daten-Governance-Gesetzes).

<sup>20</sup> Siehe die gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für die KI-Verordnung, Nummer 74.

<sup>21</sup> Siehe die gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für die KI-Verordnung, Nummer 76.

<sup>22</sup> Siehe die gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für die KI-Verordnung, Nummer 79.

Datenschutzbehörde bei der Beaufsichtigung der Einhaltung dieser Bestimmungen dieses Rechtsakts vor.

Um die Komplementarität der Aufsicht zu gewährleisten und die Rechtssicherheit zu erhöhen, empfiehlt der EDSA nachdrücklich, als zuständige Behörden, mit denen die Zusammenarbeit erfolgen soll, in jedem der Vorschläge auch die Datenschutzaufsichtsbehörden eindeutig aufzuführen. Außerdem sollte in jedem der Vorschläge **eine konkrete Rechtsgrundlage für den Austausch von für eine wirksame Zusammenarbeit erforderlichen Informationen vorgesehen und angegeben werden, unter welchen Umständen die Zusammenarbeit zu erfolgen hat**. Zusätzlich sollte in jedem Vorschlag festgelegt werden, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden mit den zuständigen Datenschutzbehörden auf Antrag oder von sich aus die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffende **Informationen austauschen** können, die sie im Zusammenhang mit etwaigen Prüfungen oder Untersuchungen eingeholt haben<sup>23</sup>. Der EDSA möchte betonen, dass es sicherzustellen gilt, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden mit **hinreichenden Ressourcen** für die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben ausgestattet werden.

### 3. DIE GEFAHR VON INKONSISTENZEN

Alle Vorschläge stellen auf die Regelung von Technologien oder Tätigkeiten ab, die die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen. Der bestehende Datenschutzrahmen ist als solcher in vollem Umfang anwendbar. Die verfügbaren Teile der Vorschläge können jedoch in bestimmten Fällen **zu Unklarheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit des Datenschutzrahmens führen**. Daher sollten die gesetzgebenden Organe etwaige Unklarheiten beseitigen, um **für Rechtssicherheit zu sorgen** und die Kohärenz mit dem bestehenden Datenschutzrahmen verbessern, um dessen wirksame Anwendung sicherzustellen. Auf jeden Fall sollte in den Vorschlägen **eindeutig angegeben werden, dass diese die Anwendung der geltenden Datenschutzvorschriften nicht beeinträchtigen oder untergraben dürfen und dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stets die Datenschutzvorschriften vorrangig maßgeblich sind**<sup>24</sup>.

Auch wird in einigen Bestimmungen die gleiche Terminologie wie in der DSGVO oder in der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verwendet, ohne dass ausdrücklich auf diese Rechtsvorschriften verwiesen wird. Dadurch entsteht die Gefahr, dass Kernbegriffe der DSGVO (wie „Einwilligung“ oder „betroffene Person“) unterschiedlich ausgelegt werden<sup>25</sup> und dass bestimmte Bestimmungen als Abweichungen von der DSGVO oder von der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation interpretiert werden. Infolgedessen könnten bestimmte Bestimmungen **ohne weiteres in einer im Widerspruch zum geltenden Rechtsrahmen stehenden Weise ausgelegt werden, was zu Rechtsunsicherheit führen würde**.

---

<sup>23</sup> Siehe auch die Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste, Nummern 87-89 sowie die Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte, Nummern 39-41.

<sup>24</sup> In Übereinstimmung mit den Grundrechten auf die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten, die in den Artikeln 7 und 8 der EU-Charta sowie in Artikel 16 AEUV verankert sind.

<sup>25</sup> Der EDSA begrüßt, dass die Definitionen von „Einwilligung“ und „betroffene Person“ in dem am 24. September 2021 angenommenen Mandat des Rates zum „Daten-Governance-Gesetz“ in Übereinstimmung mit den in der DSGVO festgelegten Einwilligungsanforderungen gebracht worden sind.

## Konkrete Beispiele:

- Der Vorschlag für das „Gesetz über digitale Dienste“ sieht vor, dass die Diensteanbieter **den Nutzern für den Erhalt von Inhaltsempfehlungen mindestens eine Option anbieten müssen, die nicht auf Profiling beruht**<sup>26</sup>. Gemäß dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen darf bei derartigen Empfehlungssystemen jedoch keine auf Profiling beruhende Option *voreingestellt* sein<sup>27</sup>.
- In vielen Fällen geht die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht klar aus dem Wortlaut der Vorschläge hervor. Ein Beispiel hierfür ist die mangelnde Klarheit über die Weiterverwendung sich im Besitz öffentlicher Stellen befindender personenbezogener Daten im Vorschlag für das „Daten-Governance-Gesetz“<sup>28</sup>. Im Vorschlag für die KI-Verordnung heißt es, dass diese keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bildet, doch gleichzeitig wird vorgesehen, dass die Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ zwecks Beobachtung, Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit derartigen Systemen verarbeiten dürfen und dabei zusätzliche Garantien für diese Verarbeitung bieten müssen<sup>29</sup>.
- Zudem gibt es (teilweise) **terminologische Überschneidungen** mit klaren Bedeutungsunterschieden bei Begriffen wie „Online-Vermittlungsdienste“ im Vorschlag für das „Gesetz über digitale Märkte“ und „Datenmittler“ im Vorschlag für das „Daten-Governance-Gesetz“. Dies ist verwirrend und der Klarheit der Vorschläge abträglich.
- Einer der Hauptkritikpunkte in Bezug auf den Vorschlag für das „Daten-Governance-Gesetz“ ist der Umstand, dass die Bestimmungen nicht hinreichend spezifizieren, **ob sie sich auf nicht-personenbezogene Daten oder auf personenbezogene Daten oder auf beides beziehen** und dass auch nicht hinreichend präzisiert wird, dass im Falle von „gemischten Datensätzen“ die Datenschutz-Grundverordnung gilt. Es ist daher nicht klar, ob der Datenschutzrahmen stets anwendbar bleibt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden und wenn besondere Risiken einer erneuten Identifizierung anonymisierter personenbezogener Daten berücksichtigt werden müssen<sup>30</sup>. Diese fehlende Unterscheidung kann beispielsweise zu Verwirrung darüber führen, ob eine Rechtsgrundlage gemäß der DSGVO erforderlich ist (was bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, der Fall ist)<sup>31</sup>.

---

<sup>26</sup> Artikel 29 des Gesetzes über digitale Dienste.

<sup>27</sup> Siehe die Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag für das Gesetz über digitale Dienste, Nummer 73.

<sup>28</sup> Artikel 5 Absatz 6 des Daten-Governance-Gesetzes.

<sup>29</sup> Artikel 10 Absatz 5 des Daten-Governance-Gesetzes.

<sup>30</sup> Siehe die gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für das Daten-Governance-Gesetz, Seite 16.

<sup>31</sup> Siehe ferner die Nummern 47-56 der gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für das Daten-Governance-Gesetz, in denen die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten herausgestellt wird.

## Ausblick:

Der EDSA ist sich bewusst, dass eine der Schlüsselinitiativen der europäischen Datenstrategie darin besteht, **gemeinsame europäische Datenräume** in strategischen Sektoren und Bereichen von öffentlichem Interesse zu schaffen, darunter im Gesundheitsbereich („europäischer Raum für Gesundheitsdaten“). Der EDSA und der EDSB haben bereits in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu dem Vorschlag für das „Daten-Governance-Gesetz“ betont, dass alle künftigen Initiativen, die Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben können (wie z. B. der europäische Rechtsakt über Daten), die Einhaltung und Anwendung des EU-Besitzstands im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten gewährleisten und aufrechterhalten müssen<sup>32</sup>.

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Erklärung lagen das Ziel und der Inhalt der Vorschläge für einen europäischen Rechtsakt über Daten („Datengesetz“) bzw. für einen europäischen Raum für Gesundheitsdaten noch nicht vor. Es ist jedoch klar, dass beide Initiativen darauf abzielen werden, den Zugang zu und die Weiterverwendung von (personenbezogenen) Daten zum Zwecke des Datenaustauschs zwischen privaten und öffentlichen Stellen zu verstärken.

In diesem Sinne fordert der EDSA die Kommission auf, Unklarheiten in den neuen Vorschlägen zu vermeiden, um Rechtssicherheit und die Kohärenz mit dem bestehenden Datenschutzrahmen zu gewährleisten und so dessen wirksame Anwendung sicherzustellen. Auf jeden Fall sollte in den Vorschlägen **eindeutig angegeben werden, dass diese die Anwendung der geltenden Datenschutzvorschriften nicht beeinträchtigen oder untergraben dürfen und dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stets die Datenschutzvorschriften vorrangig maßgeblich sind**<sup>33</sup>.

In Anbetracht der besonderen Herausforderungen, die sich aus der vermehrten gemeinsamen Nutzung von Daten ergeben, fordert der EDSA außerdem, dass in den anstehenden Legislativvorschlägen zu den europäischen Datenräumen und zum Rechtsakt über Daten („Datengesetz“) von Anfang an **spezifische Datenschutzgarantien** festgelegt werden, die ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten und gegebenenfalls die Verarbeitung besonderer Datenkategorien wie Gesundheitsdaten berücksichtigen. Durch die ausdrückliche Festlegung solcher Garantien kann ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten sichergestellt und Rechtsunsicherheit vermieden werden.

## Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten übergreifenden Bedenken möchte der EDSA Folgendes hervorheben:

(i) die **Unveräußerlichkeit** des in Artikel 16 Absatz 1 AEUV und Artikel 8 der EU-Charta niedergelegten Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten als ein Recht, das sich auf **jede natürliche Person** bezieht und auf das nicht verzichtet werden kann<sup>34</sup>;

(ii) die Notwendigkeit, **spezifische Garantien vorzusehen, um die Einhaltung aller Datenschutzgrundsätze sicherzustellen**, insbesondere **die Datenminimierung, die Zweckbindung**

<sup>32</sup> Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für das Daten-Governance-Gesetz, Nummer 19.

<sup>33</sup> In Übereinstimmung mit den Grundrechten auf die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten, die in den Artikeln 7 und 8 der EU-Charta sowie in Artikel 16 AEUV verankert sind.

<sup>34</sup> Siehe die Erklärung des EDSA zum Daten-Governance-Gesetz angesichts der gesetzgeberischen Entwicklungen, Seite 4.

**und die Transparenz.** Wichtige Garantien dieser Art sind beispielsweise die Art der Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Zwecke zu denen die Daten verarbeitet werden dürfen, die betroffenen Personen, die Parteien, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden dürfen, und die Aufbewahrungsfristen. Besonderes Augenmerk sollte auf die Garantien für die **Verarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken** gelegt werden, wobei es einen **rechtmäßigen, verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit den Daten** sicherzustellen gilt (beispielsweise durch Überprüfungsanforderungen für Forscher, die Zugang zu großen Mengen potenziell sensibler personenbezogener Daten haben)<sup>35</sup>;

(iii) die Bedeutung der Verpflichtung zum **Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen**, die im Zusammenhang mit „**vernetzten Objekten**“ (wie dem Internet der Dinge und dem Internet der Körper<sup>36</sup>) aufgrund der erheblichen Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen besonders wichtig ist<sup>37</sup>.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

---

<sup>35</sup> Siehe zum Beispiel die in Artikel 31 Absätze 4 und 5 des Vorschlags für das „Gesetz über digitale Dienste“ festgelegten Bedingungen.

<sup>36</sup> Siehe die Bezugnahme auf intelligente Haushaltsgeräte, Wearables und Haushaltsassistenten auf Seite 6 der Folgenabschätzung in der Anfangsphase zum Rechtsakt über Daten („Datengesetz“), abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13045-Data-Act-&-amended-rules-on-the-legal-protection-of-databases\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13045-Data-Act-&-amended-rules-on-the-legal-protection-of-databases_de).

<sup>37</sup> Siehe die Stellungnahme 8/2014 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu den jüngsten Entwicklungen im Internet der Dinge, S. 6-9, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp223\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp223_de.pdf).

## ANHANG: Liste früherer vom EDSA und vom EDSB angenommener Stellungnahmen und Erklärungen

- ) Gemeinsame Stellungnahme 03/2021 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz), angenommen am 11. März 2021, abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/edpbedps-joint-opinion/edpb-edps-joint-opinion-032021-proposal\\_de](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/edpbedps-joint-opinion/edpb-edps-joint-opinion-032021-proposal_de)
- ) Erklärung 05/2021 des EDSA zum Daten-Governance-Gesetz angesichts der gesetzgeberischen Entwicklungen, angenommen am 19. Mai 2021, abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/system/files/2021-08/edpb\\_statementondga\\_19052021\\_de.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2021-08/edpb_statementondga_19052021_de.pdf)
- ) Gemeinsame Stellungnahme 05/2021 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz), angenommen am 18. Juni 2021, abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/system/files/2021-10/edpb-edps\\_joint\\_opinion\\_ai\\_regulation\\_de.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2021-10/edpb-edps_joint_opinion_ai_regulation_de.pdf)
- ) Stellungnahme 01/2021 des EDSB zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste, angenommen am 10. Februar 2021, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/system/files/2021-04/21-02-10-opinion\\_on\\_digital\\_services\\_act\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/system/files/2021-04/21-02-10-opinion_on_digital_services_act_de.pdf)
- ) Stellungnahme 02/2021 des EDSB zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte, angenommen am 10. Februar 2021, abrufbar unter [https://edps.europa.eu/system/files/2021-04/21-02-10-opinion\\_on\\_digital\\_markets\\_act\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/system/files/2021-04/21-02-10-opinion_on_digital_markets_act_de.pdf)
- ) Stellungnahme 03/2020 des EDSB zur Europäischen Datenstrategie, angenommen am 16. Juni 2020, abrufbar unter [https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/20-06-16\\_opinion\\_data\\_strategy\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/20-06-16_opinion_data_strategy_de.pdf)
- ) Vorläufige Stellungnahme 8/2020 des EDSB zum Europäischen Gesundheitsdatenraum, angenommen am 17. November 2020, abrufbar unter [https://edps.europa.eu/system/files/2021-03/20-11-17\\_preliminary\\_opinion\\_european\\_health\\_data\\_space\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/system/files/2021-03/20-11-17_preliminary_opinion_european_health_data_space_de.pdf)